Anlage zu L 124 bzw. L 1240 und 124 zusätzliche Erklärungen und Angaben zur Eignung des Bieters Technisch organisatorische Maßnahmen

Biettername (Firma): ……..

Da der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt, ist es erforderlich, dass der Bieter die Anforderungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz erfüllt. Der Bieter muss Technisch organisatorische Maßnahmen mit dem Angebot vorlegen.

Hinweis: Die Technisch organisatorischen Maßnahmen werden vom weisungsunabhängigen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers geprüft. Dieser unterliegt nur dem Recht und Gesetz. Nur die Technisch organisatorischen Maßnahmen, die nach der freien Überzeugung des Datenschutzbeauftragten den gesetzlichen Anforderungen genügen, gehen in die Wertung ein, andernfalls werden sie ausgeschlossen.

…….
Datum

…….
Unterschrift/Signatur Bieter

…….
oder ggf. elektronische Signatur